

den Betrieben verwaltete Wohnungen (werkseigene Wohnungen);

2. Wohnungen, die den Betrieben von den örtlichen Räten für die Wohnraumvergabe zur Verfügung gestellt wurden (werkgebundene Wohnungen) und deren Verwaltung in der Regel den Betrieben der Wohnungswirtschaft obliegt (§ 3 DB zur WLVO).

Gleichgestellt sind Wohnungen, die sich in Rechtsträgerschaft volkseigener Güter befinden, sowie genossenschaftseigene oder von den LPG genutzte Wohnungen.

Die Leiter der Betriebe mit Werkwohnungen haben Aufgaben der Wohnraumlenkung sowie der Verwaltung und Bewirtschaftung entsprechend der WLVO und den mit den örtlichen Räten abgeschlossenen Vereinbarungen wahrzunehmen.

Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind auch verpflichtet, eng mit den Betrieben zusammenzuarbeiten, denen keine Aufgaben der Wohnraumlenkung übertragen wurden. Diese Betriebe sind in die Wohnraumvergabe einzubeziehen und haben das Recht, zu den Wohnungsanträgen ihrer Betriebsangehörigen Stellung zu nehmen und Vorschläge für den Wohnraumvergabeplan zu unterbreiten (§ 26 WLVO).

Die Wohnungsbaugenossenschaften (AWG und GWG) nehmen Aufgaben der Wohnraumlenkung auf der Grundlage der für sie geltenden speziellen Rechtsvorschriften wahr und vergeben den Wohnraum an ihre Mitglieder entsprechend den Festlegungen der WLVO und den Beschlüssen der örtlichen Volksvertretungen (vgl. 11.5.).

11.3.1.

Entscheidungen bei der Wohnraumlenkung

Im Prozeß der Wohnraumlenkung treffen die Staatsorgane der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden vielfältige Entscheidungen, die auf die sozialpolitisch wirksame, gerechte Vergabe und effektive Nutzung sowie Auslastung des Wohnraums gerichtet sind. Damit werden konkrete verwaltungsrechtliche Beziehungen zwischen den Organen des Staatsapparates und den Bürgern gestaltet. In der WLVO sind die inhaltlichen und rechtlichen Anforderungen an die Vorbereitung, das Treffen und die Durchsetzung dieser Entscheidungen verankert. Hervorzuheben ist, daß exakte verfahrensrechtliche Regelungen festgelegt sind. Die WLVO bestimmt, welche Entscheidungen als

kollektive Beschlüsse der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden zu ergehen haben und welche Entscheidungen von den Ratsmitgliedern für Wohnungspolitik und Wohnungswirtschaft bzw. den Leitern der Fachorgane oder von den Bürgermeistern zu treffen sind (§36 Abs. 1).

Im folgenden wird eine Systematisierung vorgenommen, die einen Überblick über diese Entscheidungen vermitteln soll.

Erstens: Kollektive Beschlüsse der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind erforderlich

- zu den Wohnraumvergabeplänen, die den Volksvertretungen zur Bestätigung vorzulegen sind (vgl. 11.3.2.);
- zur Übernahme eines Wohnungsantrags in den Wohnraumvergabeplan des folgenden Jahres oder bei Streichung aus dem Vergabeplan (vgl. 11.3.4.);
- zur Anordnung eines Wohnungswechsels (vgl. 11.3.5.);
- zur Übernahme von Kosten durch das staatliche Organ bei einem Wohnungstausch bzw. Wohnungswechsel, der zur besseren Auslastung unterbelegten Wohnraums führt (vgl. 11.3.5.);
- zu Auflagen, die Maßnahmen der Instandsetzung, Instandhaltung, Modernisierung oder des Um- und Ausbaus von Wohnungen und die in diesem Zusammenhang mögliche Ersatzvornahme festlegen (vgl. 11.4.);
- zur Anordnung der Räumung von Wohnraum (vgl. 11.3.7.);
- zur Festsetzung von Zwangsgeld (vgl. 11.3.7.);
- zu Rechtsmitteln der Bürger, wenn sie gegen einen Beschluß des Rates gerichtet sind (vgl. 11.3.8.).

Zweitens: Entscheidungen der Ratsmitglieder für Wohnungspolitik und Wohnungswirtschaft bzw. der Leiter der Fachorgane oder der Bürgermeister ergehen über

- die Wohnungsanträge der Bürger (vgl. 11.3.3.);
- die Wohnungszuweisungen (vgl. 11.3.4.);
- die Genehmigung des Wohnungstausches (vgl. 11.3.5.);
- die Erfassung von Wohnraum, wenn dieser nicht zu Wohnzwecken genutzt wird oder unterbelegt ist (§ 16 WLVO);

Zu beachten ist, daß die Erfassung das Ziel verfolgt, Wohnungssuchenden Bürgern den erfaß-